



Satzung über das Abhalten von Märkten in der Gemeinde Thurnau (Marktordnung - MarktO)

22. Mai 2017

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Gemeinde Thurnau stattfindenden Kirchweihmärkte.
- (2) Weitere Märkte im Gemeindegebiet sind zulässig und können gesonderten Marktordnungen unterworfen werden.

§ 2

Markttage, Verkaufszeiten

- (1) Die Kirchweihmärkte finden drei mal jährlich zu folgenden Terminen statt:
 - a. Frühjahrskirchweih: 2. Sonntag nach Ostern
 - b. Sommerkirchweih: Sonntag nach Jacobus (25. Juli)
 - c. Herbstkirchweih: Sonntag vor Gallus (16. Oktober)
- (2) Die Veranstaltungen finden auf dem Marktplatz und den angrenzenden Bereichen statt; der Verkaufsbereich wird jeweils durch den Markt Thurnau festgelegt.
- (3) Die Marktverkaufszeit beginnt jeweils um 10:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (4) Die Kirchweihmärkte können auf den jeweils davor liegenden Samstag ausgeweitet werden; die Bestimmungen dieser Satzung sind in diesem Falle sinngemäß zu übertragen und anzuwenden.

§ 3

Bewerbungen, Zuteilung und Absagen für Verkaufsplätze

- (1) Bewerbungen für einen Verkaufsplatz sind grundsätzlich schriftlich an den Markt Thurnau zu richten. Die Bewerbung muss folgende Angaben beinhalten:
 - Angabe für welches Datum sich beworben wird
 - Personalien des Bewerbers
 - Größe des gewünschten Platzes
 - die zum Verkauf vorgesehene Ware
 - ggf. benötigter Strom- und/oder Wasseranschlüsse

- (2) Die Bewerbungen müssen spätestens sechs Wochen vor Marktbeginn bei der Marktgemeinde Thurnau eingegangen sein.
- (3) Bei der Zuweisung der Verkaufsplätze werden die Belange des Marktzweckes, die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt.
- (4) Die Zuteilung für die Märkte erfolgt schriftlich unter Festlegung der Platzgröße, des Standplatzes, des Warensortiments oder der Darbietung sowie der Gebühren. Es können Jahreszusagen für bis zu 3 Märkte erteilt werden. Im Interesse geordneter Marktverhältnisse kann auch nach Zuteilung eines Standplatzes noch eine Änderung erfolgen, insbesondere, wenn der verfügbare Marktplatz nicht ausreicht. Eigenmächtige Veränderungen des Standplatzes oder der angemeldeten Standgröße dürfen nicht vorgenommen werden.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Bei Erteilung einer Zusage besteht für den Händler Betriebspflicht für die gesamte Marktzeit.
- (7) Markthändler, die bei den Platzzuteilungen keine Berücksichtigung finden, erhalten hierüber eine schriftliche Absage.
- (8) Absagen von Markthändlern, die bereits eine Zulassung erhalten haben, werden bis 14 Tage vor Marktbeginn berücksichtigt.

§ 4

Gebührenerhebung

- (1) Für die Überlassung von Verkaufsplätzen bei den Kirchweihmärkten erhebt der Markt Thurnau Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Abhalten von Märkten in der Gemeinde Thurnau (Marktgebührensatzung – GS-MarktO).
- (2) Für die Nutzung von Strom aus gemeindeeigenen Stromentnahmestellen erhebt der Markt Thurnau Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Abhalten von Märkten in der Gemeinde Thurnau (Marktgebührensatzung - GS-MarktO).
- (3) Für die Nutzung von Wasser aus gemeindeeigenen Hydranten erhebt der Markt Thurnau Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Abhalten von Märkten in der Gemeinde Thurnau (Marktgebührensatzung – GS-MarktO).
- (4) Die Marktgebühren werden mit ihrem Entstehen fällig. Sie sind für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus an die Gemeinde Thurnau oder an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Thurnau zu entrichten. Die Berechtigung zur Teilnahme am Markt wird erst mit Zahlungseingang wirksam.
- (5) Belege über die Zahlung der Gebühren sind dem Bevollmächtigten der Gemeinde Thurnau auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Werden Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass. Eine Rückerstattung der Standgebühr aufgrund schlechter Witterungsbedingungen während des Marktbetriebes ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 5

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf am Markttag ab 6 Uhr begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache mit der Gemeinde. Der Aufbau muss bis 10 Uhr (Marktbeginn) abgeschlossen sein.
- (2) Der Abbau ist ab 18 Uhr (Markttende) möglich. Im Bereich der Staatsstraße (vom Oberen Markt bis zur Bahnhofstraße bzw. Jägerstraße) muss er bis 19 Uhr erfolgt sein, in den übrigen Bereichen bis 20 Uhr. Längere Standzeiten bedürfen der vorherigen Absprache mit der Gemeinde.
- (3) Lieferanten dürfen den Marktbereich trotz allgemeiner Sperrung bis 8 Uhr und ab 18 Uhr zum Ent- und Beladen befahren. In der Zeit von 8 bis 18 Uhr ist das Befahren und Parken im Marktbereich grundsätzlich verboten.
- (4) Der Markt Thurnau behält sich vor Marktteilnehmern Vorgaben für Art und Erscheinungsbild der Stände zugunsten eines einheitlichen Gesamtbildes zu machen. Vorgaben dieser Art werden spätestens mit dem Zuteilungsbescheid mitgeteilt.
- (5) Jeder Marktteilnehmer ist für den Aufbau des eigenen Standes selbst verantwortlich. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen keine Gefahr darstellen. Die Marktoberfläche darf nicht beschädigt werden.
- (6) Die Verkaufsstände, Fahrzeuge und sonstigen Gerätschaften sind so aufzustellen, dass Durchfahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge problemlos möglich sind.
- (7) Soweit Leitungen für den Strom- und Wasseranschluss verlegt werden müssen, dürfen diese für Marktbesucher kein Hindernis darstellen. Es sind Schlauch- und Kabelbrücken zu verwenden.
- (8) Das Anschließen von Kabeln und Schläuchen an gemeindeeigene Strom- und Wasserentnahmestellen muss durch Mitarbeiter der Marktgemeinde erfolgen.
- (9) Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in sauberem Zustand zu verlassen. Abfälle sind selbständig zu entsorgen. Kosten für notwendige Reinigungen des Standplatzes oder Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Thurnau werden dem Marktteilnehmer in Rechnung gestellt.

§ 6

Marktleiter

Der Markt Thurnau bestimmt einen Marktleiter und einen oder mehrere Vertreter. Deren Weisungen ist von allen Marktteilnehmern unmittelbar Folge zu leisten.

§ 7

Marktteilnahme ohne Zulassung

Nimmt ein Anbieter an einem Markt teil, für den ihm die hierfür erforderliche Zulassung nach § 3 Abs. 3 nicht erteilt wurde oder widerrufen worden ist, so kann die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes von der Gemeinde Thurnau sofort untersagt werden. Kommt der Anbieter danach nicht sofort seiner Räumungspflicht nach, so können sein Stand und seine Waren auf Kosten des Standinhabers unverzüglich zwangsweise entfernt werden.

§ 8
Haftung

Der Markt Thurnau übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Verluste des Ausstellungsgutes, der Stände oder Standeinrichtungen. Jeder Marktteilnehmer haftet direkt und uneingeschränkt selbst für alle von seinem Stand ausgehenden Schäden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Thurnau, den 22.05.2017

Martin Bernreuther

1. Bürgermeister